

**Kurztitel**

GmbH-Gesetz

**Kundmachungsorgan**

RGrBl. Nr. 58/1906 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2005

**§/Artikel/Anlage**

§ 30e

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2006

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2006

**Text**

§ 30e. (1) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder dauernd Vertreter von Geschäftsführern der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (228 Abs. 3 HGB) sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

(2) Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum können durch Gesellschafterbeschuß einzelne Aufsichtsratsmitglieder zu Vertretern von behinderten Geschäftsführern bestellt werden. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben. Das Wettbewerbsverbot für Geschäftsführer gilt für sie nicht.